

3. AUFRUF ZUR EINREICHUNG VON PROJEKTEN

Europäischer Sozialfonds

Operationelles Programm Beschäftigung Österreich 2014-2020
ESF-Investitionspriorität 3.2: Förderung des gleichen Zugangs zum lebenslangen Lernen, Steigerung des Wissens sowie der Fähigkeiten und Kompetenzen der Arbeitskräfte
Schwerpunkt „Weiterentwicklung und Ausbau der Bildungsangebote im Bereich Basisbildung“

„Qualifizierungsmaßnahmen für MitarbeiterInnen und TrainerInnen der Basisbildung“

Das Bundesministerium für Bildung und Frauen fördert im Rahmen des ESF-Operationelles Programm Beschäftigung im Schwerpunkt „Weiterentwicklung und Ausbau der Bildungsangebote im Bereich Basisbildung“ Maßnahmen zur Professionalisierung der Basisbildung mit der Zielsetzung, die Aus- und Weiterbildung von BasisbildnerInnen zu forcieren, die Qualität der Angebote zu verbessern sowie innovative Entwicklungen zu unterstützen.

Einreichung und Projektumsetzung sind an das Operationelle Programm Beschäftigung Österreich 2014-2020, die Verordnungen Nr. 1304/2013 über den Europäischen Sozialfonds und Nr. 1303/2013 über den Europäischen Sozialfonds und andere Fonds gebunden.

Inhaltliche Anforderungen

Es werden Projekte zu folgenden Maßnahmen für die Aus- und Weiterbildung von BasisbildnerInnen (DAE und/ oder DAZ), zu Innovationen und Themenbereichen gefördert:

1. Lehrgänge zur fachspezifischen Ausbildung von BasisbildnerInnen

Die Lehrgänge müssen den im Programmplanungsdokument der Initiative Erwachsenenbildung 2015 – 2017 angeführten Kriterien für fachspezifische Ausbildungen entsprechen; PPD S. 23,

https://www.initiative-erwachsenenbildung.at/fileadmin/docs/PPD_2015-2017.pdf

2. Frei wählbare Module zur Weiterbildung von BasisbildnerInnen

Die Inhalte müssen sich an den im Programmplanungsdokument der Initiative Erwachsenenbildung 2015 – 2017 angeführten Prinzipien der Basisbildung und den Feldern entsprechend dem Rahmencurriculum FEA orientieren; PPD S. 23, https://www.initiative-erwachsenenbildung.at/fileadmin/docs/PPD_2015-2017.pdf

3. Entwicklung bzw. Weiterentwicklung (innovativer) Bildungsmodelle

Unter diesem Schwerpunkt sollen Projekte eingereicht werden, welche die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung sowie die Verbesserung der Qualität der Aus- und Weiterbildung von BasisbildnerInnen vorantreiben. Die (innovativen) Maßnahmen sollen etwa dazu beitragen, Angebote zu flexibilisieren oder sie regionalen und beruflichen Erfordernissen anzupassen; dazu sollen u.a. neue Lehr- und Lernformen und IKT-gestützte Modelle entwickelt und erprobt werden. Weiters werden Projekte gefördert, die zum Beispiel die Entwicklung von Konzepten für Hospitationen und deren modellhafte Erprobung sowie Angebote zur Vernetzung und zum Erfahrungsaustausch für BasisbildnerInnen zum Gegenstand haben.

4. Auseinandersetzung mit für die Professionalisierung relevanten Themenbereichen

Ein weiteres Ziel der Ausschreibung ist es, die Auseinandersetzung mit Themen, wie sie im Rahmencurriculum „Fachspezifische Erstausbildung für BasisbildungstrainerInnen“ angeführt werden, zu forcieren; es sollen Projekte eingereicht werden, die sich mit einzelnen Schwerpunkten des Rahmencurriculums eingehend beschäftigen und entsprechende Angebote entwickeln. Neben diesen Themen werden auch Projekte gefördert, die sich etwa mit Alphabetisierung in anderen Erstsprachen als Deutsch, mit Methodik und Didaktik der Mehrsprachigkeit, mit Methoden der Binnendifferenzierung, mit pädagogischer Interaktion und Kommunikation mit TeilnehmerInnen der Basisbildung, mit Kontext und Hintergründen der Profession BasisbildnerIn oder mit rassismuskritischen und antidiskriminierenden Inhalten ausführlich befassen und entsprechende Angebote entwickeln.

https://www.initiative-erwachsenenbildung.at/fileadmin/docs/PPD_2015-2017.pdf

Förderzeitraum

Der Förderzeitraum beginnt frühestens am 1. Juli 2015 und endet spätestens am 30. Juni 2018.

Auswahlkriterien

a) Formale Kriterien

- Förderwerber (Projektträger und Projektpartner) sind gemeinnützige Institutionen der Erwachsenenbildung lt. Erwachsenenbildungsförderungsgesetz BGBl Nr. 171/1973, gemeinnützige Forschungseinrichtungen oder Körperschaften Öffentlichen Rechts mit Sitz in Österreich.
- Der Projektträger übernimmt die Gesamtkoordination des Projektnetzwerkes und die treuhändische Administration der Fördermittel. Die inhaltliche und finanzielle Verantwortung liegt beim jeweiligen Projektpartner.
- Für die Maßnahmen 1.1 und 1.2 können sowohl Einzelprojekte als auch Projektnetzwerke, für die Maßnahmen 1.3 und 1.4 können nur Projektnetzwerke eingereicht werden. Projektnetzwerke müssen mindestens aus 3 operativen Partnerorganisationen, die jeweils eigene Teilprojekte durchführen, bestehen. Die Teilnahme einer universitären Einrichtung oder eines wissenschaftlichen Instituts an einem Projektnetzwerk ist ausdrücklich erwünscht.
- Projektnetzwerke können sich zu einem oder mehreren Maßnahmen (siehe inhaltliche Anforderungen 1. – 4.) bewerben.

b) Inhaltliche Kriterien

- Übereinstimmung mit den inhaltlichen Anforderungen
- Qualität und Angemessenheit der Konzepte/Anträge
- Behandlung geschlechts- und diversitätsspezifischer und antidiskriminierender Fragestellungen
- Kontextualisierung der Konzepte/Anträge und deren Einbettung in Strukturen der Erwachsenenbildung (Bezug auf Zielgruppen, auf relevante regionale und inhaltliche Strukturen sowie Vernetzungen und vorhandene Erfahrungen)
- Operationelles Programm Beschäftigung Österreich 2014-2020 – Prioritätsachse 3: Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen/Investitionspriorität 3.2: Förderung des gleichen Zugangs zum lebenslangen Lernen, Steigerung des Wissens sowie der Fähigkeiten und Kompetenzen der Arbeitskräfte.

<http://www.esf.at/esf/wp-content/uploads/ESF-OP-2014-2020.pdf>

- Grundsätze und Prinzipien der Strategie zum lebensbegleitenden Lernen in Österreich.

https://www.bmbf.gv.at/ministerium/vp/2011/IIIarbeitspapier_ebook_gross_20916.pdf?4dtiae

Prozess der Beantragung und Fristen

Für alle Einreichungen gilt ein zweistufiges Antragsverfahren:

- Zunächst ist ein Gesamtkonzept mit einem Finanzrahmen (geschätzte Gesamtkosten) einzureichen (15.000 – max. 20.000 Zeichen)
- Die Frist zur Einreichung der Konzepte endet am 13. April 2015 (einlangend). Ausgewählte Projektvorhaben werden bis Ende April 2015 aufgefordert, Anträge einzureichen. Nicht ausgewählte Projekte werden ebenfalls verständigt.
- Das Konzept ist per Mail an das Bundesministerium für Bildung und Frauen, Abteilung Erwachsenenbildung zu senden: esf-eb@bmbf.gv.at und regina.rosch@bmbf.gv.at.
- Den ausgewählten Projektvorhaben werden zeitgerecht Förderantrag und Förderunterlagen sowie weitere Informationen zur Einreichung zur Verfügung gestellt.
- Der ausgearbeitete Antrag inkl. der detaillierten Finanzpläne ist bis zum 31. Mai 2015 (einlangend) einzureichen.

Anforderung an Projektkonzepte

Die Konzepte müssen folgende Punkte behandeln:

Ausgangssituation, Zielsetzung: schlüssige Darlegung, was mit dem Vorhaben erreicht werden soll, Bezug zum Rahmencurriculum FEA und/oder zu den Prinzipien und Richtlinien für Basisbildungsangebote, Kurzdarstellung der Maßnahmen zur Erreichung der Zielsetzung, kritische Punkte, innovative Aspekte, erwartete Ergebnisse, gender- und diversitätsspezifische Fragestellungen, Finanzrahmen (geschätzte Gesamtkosten), Bekanntgabe der Partnerorganisationen mit ihren Schwerpunkten und der beteiligten ExpertInnen mit der Angabe, ob sie mit dem Forschungsthema vertraut sind und/oder in der Vergangenheit vergleichbare Forschungen durchgeführt haben.

Inhaltliche Begutachtung, formale Prüfung, finanzielle Begutachtung und Genehmigung

- Die Auswahl der Konzepte sowie der Anträge erfolgt durch einen ExpertInnenbeirat
- Das BMBF prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und die Erfüllung der formalen Kriterien. Danach werden die Konformität des Antrags mit den ESF-spezifischen Anforderungen und den nationalen Richtlinien sowie die Förderfähigkeit, Projektrelevanz und Plausibilität der Kosten überprüft. Gegebenenfalls müssen Projektteile überarbeitet werden. Die Förderwerber werden per E-Mail über die weitere Vorgangsweise informiert.
- Die Genehmigung der Projekte erfolgt über die gesamte Projektlaufzeit durch das Bundesministerium für Bildung und Frauen. Ein erster Fördervertrag wird für das Jahr 2015 auf IST-Kosten-Basis abgeschlossen. Wird seitens des Sozialministeriums (ESF-Verwaltungsbehörde) eine Regelung der Pauschalierung der Kosten genehmigt, sind die Finanzpläne entsprechend anzupassen, und ein neuer Fördervertrag wird für die Folgejahre abgeschlossen. Andernfalls wird der Fördervertrag, wie für das Jahr 2015 abgeschlossen, bis Projektende verlängert.